

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich RM. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Bel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Zeitsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 176.

Dienstag, den 1. August

1916.

Ausführungsverordnung.

Zu der anschließend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten **Bekanntmachung** des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den **Verbrauch von Eiern** vom 13. Juli 1916 — RMBl. S. 697 —.

I.

Die Befugnis, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten (§ 2 Abs. 2), wird den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirksfreien Städte für ihren Bezirk übertragen.

II.

§ 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1916 über den Verkauf von Eiern usw. (Sächs. Staatszeitung Nr. 140 und Nr. 156) wird als nunmehr gegenstandslos geworden aufgehoben. Dresden, den 28. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht u. entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Kartoffelhöchstpreise für den Kleinhandel.

Der Kleinhandels-Höchstpreis für inländische Frühkartoffeln wird bis auf weiteres auf 0,13 Mark für das Pfund festgesetzt.

Zu widerhandlungen gegen diese Höchstpreisfestsetzung werden nach § 6 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Juli 1916 in Kraft.

Schwarzenberg, am 29. Juli 1916.

Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
J. B.: von der Decken.

Fortsetzung des Verkaufs von Frühkartoffeln.

Neue Zufuhren ermöglichen es uns, morgen mit dem Verkauf von Kartoffeln fortzufahren. Wir geben ab auf die Warenhäfte nachstehender Farbe die dabei angegebenen Gewichtsmengen Kartoffeln:

Fortdauer der Schlachten an der Ostfront.

Erfolgreicher Zeppelinangriff auf Ostengland.

Die fortgesetzte Steigerung des Artilleriefeuers läßt auf bevorstehende neue starke Angriffe der Feinde im Westen schließen, auch im Osten haben die Kämpfe in Galizien und Wolhynien wieder an Ausdehnung und Schärfe zugenommen:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
30. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Das feindliche Feuer ist zwischen Ancre-Val und Somme zu größter Festigkeit gesteigert. Englische Teilangriffe bei Pozieres und Longueval blieben ergebnislos. Südlich der

Somme und östlich der Maas lebhaftes Artilleriekampfe. — Bei La Chalade (West-Argonnen) letzte Leutnant Baldamus seinen fünften Gegner im Luftkampf außer Gefecht, außerdem wurde je ein feindliches Flugzeug am Ostrand der Argonnen und östlich von Sennheim abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Stärkere feindliche Patrouillen wurden durch Feuer am Ueberschreiten der Lina gehindert. Bahnanlagen an der mit Truppentransporten besetzten Strecke Bileja-Molodczyno-Minsk, sowie vor der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern die Bahnhöfe Pogorzelsky und Horodzieja wurden erfolgreich mit Bomben belegt. Am Abend brach ein russischer Angriff südlich von Strobowa in unsere Feuer restlos zusammen.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen. Die feindlichen Angriffe haben an Ausdehnung und Stärke noch zugenommen, sie erstreckten sich mit Ausnahme einzelner Abschnitte auf die Front von Stobychwa (am Stochod, nordöstlich von Rowel) bis westlich von Beresteckzo. Sie sind unter ungeheuren Verlusten für den Angreifer meistens im Sperreuer gescheitert, nur an wenigen Stellen der großen Front ist es zum Nahkampf gekommen, eingedrungener Feind wurde durch Gegenstoß wieder zurückgeworfen, oder seinem Fortschreiten ein Ziel gesetzt. Nachts wurde die längst beabsichtigte Zurücknahme der Truppen aus dem nach Osten vorspringenden Stochod-Bogen nördlich der Bahn Rowel-Kowno auf die kurze Sehne ohne Störung durch den Gegner durchgeführt.

Armee des Generals Grajen von Bothmer. Auch gestern haben russische, zum Teil starke Angriffe nordwestlich von Buczacz keinerlei Erfolg gehabt.

weiß 10 Pfd., rosa 20 Pfd., grün 30 Pfd., gelb 40 Pfd., hellblau 50 Pfd.
Preis: 1,30 Mark für 10 Pfund.

Auch wer heute bereits Kartoffeln empfangen hat, kann morgen anderweitig obige Kartoffel-Mengen beziehen.

Kartenausgabe in der Turnhalle in der Reihenfolge wie heute.

Stadtrat Eibenstock, den 31. Juli 1916.

Die Ausgabe der Zuckerkarten

auf die Zeit vom 1. August bis 25. Oktober 1916 findet **Dienstag, den 1. August 1916 vormittags in der Turnhalle** statt. Abfertigung der Empfänger nach der Nummer des Ausweisheftes und zwar Nrn. 1—450 von 7—8 Uhr, Nrn. 451—900 von 8—9 Uhr, Nrn. 901—1350 von 9—10 Uhr, Nrn. 1351—1800 von 10—11 Uhr, die höheren Nummern von 11—12 Uhr.

Stadtrat Eibenstock, den 31. Juli 1916.

Bestandsaufnahme

der Web-, Wirk- und Strickwaren am 1. August 1916.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 findet am 1. August d. J. eine allgemeine Bestandsaufnahme der **Web-, Wirk- und Strickwaren** statt. Die Meldevordrucke werden wir sofort nach Eingang von der Reichsbekleidungsstelle an die Meldepflichtigen verteilen. Sollten hierbei Meldepflichtige übergangen werden, so halten wir noch Vordrucke zur Abholung in unserer Kanzlei bereit.

Von der Meldepflicht **ausgenommen** sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche **Bekanntmachung beschlagnahmt** sind;
2. die sich im **Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden** befinden, oder über die **Lieferungs- oder Herstellungsverträge** mit einer **deutschen Militär- oder Marinebehörde** bestehen;
3. die im **Gebrauch** befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den **Haushaltungen** befinden und deren **gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen** ist.

Die Meldehefte sind bis **15. August 1916** in der Ratskanzlei einzureichen. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Stadtrat Eibenstock, den 31. Juli 1916.

Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 1. August 1916 an dürfen Web-, Wirk- u. Strickwaren mit Ausnahme der in den Reichskanzlerbekanntmachungen vom 10. Juni und 13. Juli 1916 benannten Waren (sogen. Freiliste) nur gegen **Bezugschein** veräußert werden. Der **Bezugschein** gilt überall im deutschen Reich. Für jede **Warengattung** ist ein **besonderer Bezugschein** auszufertigen.

Mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffungen und mit der Ausstellung der Bezugscheine haben wir für den Bezirk der Stadt Eibenstock die Geschäftsstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse hier beauftragt.

Nach Eingang der Vordrucke wird weiteres verfügt werden.

Stadtrat Eibenstock, den 31. Juli 1916.

Königliche Bauschule zu Plauen i. V.

Unterrichtsbeginn: 9. Oktober 1916.

Anmeldungen bis 20. September an

die Direktion der Königl. Bauschule.